

RS Lvwg 2018/4/24 VGW-151/085/1196/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

24.04.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §11 Abs1

NAG §11 Abs2

NAG §24

NAG §25

Rechtssatz

Die in § 25 Abs. 2 NAG normierte formlose Einstellung kann sich nur auf ein Verfahren vor dem örtlich zuständigen Landeshauptmann beziehen, der das Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels mittels Aktenvermerk formlos einstellen kann. Einem gerichtlichen Verfahren entspricht eine solche Vorgehensweise hingegen nicht.

Schlagworte

Fehlen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Sachliche Zuständigkeit, Ablaufshemmung, formlose Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.151.085.1196.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien Lvwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>